



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 01.02.2022 - Nummer 62

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

62 Curriculum für den Universitätslehrgang „Tourismus und Recht (LL.M.)“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. Jänner 2022 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 17. Jänner 2022 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Tourismus und Recht (LL.M.)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Tourismus und Recht (LL.M.)“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Der Universitätslehrgang „Tourismus und Recht (LL.M.)“ stellt eine praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Weiterbildung im Bereich der Tourismuswirtschaft und Berufen mit ähnlichem Anforderungsprofil dar.

(2) Studierenden wird dadurch die Möglichkeit geboten, ihr Wissen im Bereich des Tourismusrechts zu vertiefen und um betriebswirtschaftliche und bewertungstechnische Kenntnisse zu erweitern, um sich für die Berufsfelder im Bereich der Tourismuswirtschaft zu qualifizieren.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleitung geleitet.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihr durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für den Universitätslehrgang „Tourismus und Recht“ ist ein wissenschaftlicher Beirat einzurichten.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung (der wissenschaftlichen Lehrgangsleiterin bzw. dem -leiter) und mindestens weiteren vier Mitgliedern zusammen. Zu weiteren Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftler*innen sowie fachlich ausgewiesene Praktiker*innen bestellt werden, die im Fachbereich des Universitätslehrgangs „Tourismus und Recht (LL.M.)“ hervorragendes Ansehen erworben haben. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wird von der Lehrgangsleitung eingerichtet. Aus den Mitgliedern des Beirats ist ein*e Vorsitzend*er zu bestimmen.
- (4) Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats sind:
 - a) Empfehlungen im Hinblick auf die Inhalte entsprechend den Anforderungen der Zielgruppe und des Marktes,
 - b) Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und im Aufbau eines Netzwerks zur gezielten Ansprache von Studierenden für den Universitätslehrgang und
 - d) Vorbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Evaluation des Universitätslehrgangs.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Tourismus und Recht (LL.M.)“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht Vollzeit einer vorgesehenen Studiendauer von 2 Semestern. Bei berufsbegleitender Durchführung kann die Dauer des Universitätslehrgangs auf insgesamt 4 Semester erstreckt werden. Im Anhang findet sich jeweils ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist neben den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor, Magister, Master-, Diplomstudium oder Doktoratsstudium aus dem Bereich der Rechts-, oder Wirtschaftswissenschaften, eines technischen Studiums oder anderer fachlich in Frage kommender Studienrichtungen.
- (2) Das Studium wird ausschließlich in deutscher Sprache abgehalten. In Einzelfällen können Veranstaltungen in englischer Sprache stattfinden. Dafür wird für Englisch ein Sprachniveau von B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens empfohlen.
- (3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.
- (4) Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 7) und der Qualifikation der Bewerber*innen nach erfolgreicher Absolvierung des Auswahlverfahrens (§ 6) vom Rektorat als außerordentlich*er Studierend*er zum Universitätslehrgang an der Universität Wien zugelassen werden.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerber*innen haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich und/oder mündlich. Im Auswahlverfahren werden mittels eines Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der*des Bewerbers*in für die Teilnahme am Universitätslehrgang erfragt. Die Nachweise über die in § 5 geforderten Voraussetzungen sind dem Bewerbungsbogen in Kopie beizulegen, ebenso ein Lebenslauf. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung vorgesehen werden.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6 durch die Lehrgangsleitung.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang umfasst 6 Pflichtmodule mit in Summe 44 ECTS-Punkten, darunter jenes mit dem Masterthesis-Seminar, sowie das Abfassen einer Masterthesis mit 15 ECTS-Punkten und die Masterprüfung mit 1 ECTS-Punkten.

(2) Übersicht über die Module

Alternatives Pflichtmodul 1a: „Wirtschaftliche Grundlagen der Tourismuswirtschaft (6 ECTS-Punkte)“

Oder

Alternatives Pflichtmodul 1b: „Grundlagen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts“ (6 ECTS-Punkte)

Pflichtmodul 2: „Hotel- und Gastwirtherecht I“ (8 ECTS-Punkte)

Pflichtmodul 3: „Reiserecht“ (8 ECTS-Punkte)

Pflichtmodul 4: „Hotel- und Gastwirtherecht II“ (8 ECTS-Punkte)

Pflichtmodul 5: I „Wirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen“ (10 ECTS-Punkte)

Pflichtmodul 6: Pflichtmodul mit dem Master Thesis-Seminar (4 ECTS-Punkte)

(3) Modulbeschreibungen

Studierende absolvieren je nach Vorbildung und nach Vorabgenehmigung durch die Lehrgangsleitung eines der folgenden Alternativen Pflichtmodule: Studierende mit rechtswissenschaftlicher Vorbildung absolvieren das Alternative Pflichtmodul 1a; Studierende mit wirtschaftswissenschaftlicher Vorbildung absolvieren das Alternative Pflichtmodul 1b. Weisen Studierende in beiden oder in keinem der Bereiche Vorkenntnisse auf, so wählen sie eines der beiden Module nach Vorabgenehmigung durch die Lehrgangsleitung.

Alternatives Pflichtmodul 1a	Alternatives Pflichtmodul Wirtschaftliche Grundlagen der Tourismuswirtschaft (Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Marketing) für Studierende mit rechtswissenschaftlicher Vorbildung.	6 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Tourismuswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Marketing und der Werbung und sind in der Lage, ihre Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden.	
Modulstruktur	VU Betriebswirtschaftslehre in der Tourismuswirtschaft, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Marketing und Werbung in der Tourismuswirtschaft, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (6 ECTS-Punkte).	

oder

Alternatives Pflichtmodul 1b	Pflichtmodul Grundlagen des Privatrechts (einschließlich Arbeitsrecht und IPR) und des Öffentlichen Rechts für Studierende mit wirtschaftswissenschaftlicher Vorbildung.	6 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts und sind in der Lage, ihre Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden.	
Modulstruktur	VU Grundlagen des Privatrechts, 4 ECTS, 2 SSt (pi) VU Grundlagen des Öffentlichen Rechts, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (6 ECTS-Punkte).	

Modul 2	Pflichtmodul Hotel- und Gastwirterrecht I (Beherbergungs- und Gastwirteverträge, Internationales Privatrecht im Tourismus)	8 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen der Beherbergungs- und Gastwirteverträge. Umfasst sind zudem die internationalprivatrechtlichen Grundlagen bei grenzüberschreitenden Verträgen. Sie sind in der Lage, ihre rechtlichen Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden und können wohnrechtliche Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	
Modulstruktur	VO Beherbergungs- und Gastwirteverträge, 4 ECTS, 2 SSt (npi) VU Internationales Privatrecht im Tourismus, 2 ECTS, 1 SSt (pi) SE Hotel- und Gastwirterrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte).	

Modul 3	Pflichtmodul Reiserecht (Beförderungsverträge, Luftverkehr- und Fluggastrecht, Reisevermittlungsverträge, Pauschalreiseverträge)	8 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Reiserechts. Umfasst sind insbesondere Beförderungsverträge, Luftverkehr- und Fluggastrecht, Reisevermittlungsverträge und Pauschalreiseverträge. Sie können reiserechtliche Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	
Modulstruktur	VO Beförderungsvertragsrecht einschließlich Reisevermittlungs- und Timesharingverträge, 4 ECTS, 2 SSt (npi) VU Luftverkehrs- und Fluggastrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) SE Reiserecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte).	

Modul 4	Pflichtmodul Hotel- und Gastwirtherecht II (Betreiberverträge, Immobilien- und Unternehmenskauf, Geschäftsraummietrecht, Unternehmenspacht, Schadenersatz und Gewährleistung)	8 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die rechtlichen Grundlagen, die mit dem Erwerb und dem Betrieb eines Hotels oder Restaurants verbunden sind und sind in der Lage, ihre Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden.	
Modulstruktur	VU Betreiber- und Wartungsverträge, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Immobilien- und Unternehmenskauf, Geschäftsraummietrecht und Unternehmenspacht 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Schadenersatz und Gewährleistung, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Arbeitsrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte).	

Modul 5	Pflichtmodul Wirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen (Steuer- und Gebührenrecht, Buchungsplattformen, Kreditkartenverträge, Gewerbe- und Wettbewerbsrecht, Betriebsanlagen- und Lebensmittelrecht, Veranstaltungs- und Ausstellungsverträge)	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen der wirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen des Tourismus. Umfasst sind Steuer- und Gebührenrecht, Buchungsplattformen, Kreditkartenverträge, Gewerbe- und Wettbewerbsrecht, Betriebsanlagen- und Lebensmittelrecht, Veranstaltungs- und Ausstellungsverträge. Sie sind in der Lage, ihre rechtlichen Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden. Sie können Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	

Modulstruktur	VO Steuer- und Gebührenrecht, 2 ECTS, 1 SSt (npi) VO Gewerbe-, Wettbewerbs- und Versicherungsrecht, 2 ECTS, 1 SSt (npi) VU Betriebsanlagen- und Lebensmittelrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Buchungsplattformen und Kreditkartenverträge, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Veranstaltungs- und Ausstellungsrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS-Punkte).

Modul 6	Pflichtmodul mit dem Master Thesis-Seminar	4 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die rechtswissenschaftlichen Techniken und die Instrumente der juristischen Methodenlehre und können diese anwenden. Sie können komplexe Probleme des Tourismusrechts verständlich aufarbeiten und kommunizieren	
Modulstruktur	UE Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik, 2 ECTS, 1 SSt (pi) SE Master Thesis-Seminar, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (4 ECTS-Punkte).	

§ 9 Masterthesis

(1) Die Masterthesis dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterthesis ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterthesis ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

(3) Die Masterthesis hat einen Umfang von 15 ECTS Punkten.

(4) Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterthesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 10 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterthesis .

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterthesis und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen. Der Prüfungssenat der Masterprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung, sowie zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert, so ist ein weiteres Mitglied des wissenschaftlichen Beirats hinzuzuziehen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 1 ECTS-Punkt.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussionen bieten. Sie dienen der Darstellung von zentralen Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesungen mit Übungscharakter (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Diese bestehen aus Vorträgen der Lehrenden, die nach Darstellung der zentralen Themen und Methoden des Faches durch die Diskussion und Lösung von praxisnahen Fällen und/oder wissenschaftlichen Aufgabenstellungen durch die Teilnehmer*innen ergänzt werden. Der Leistungsnachweis besteht aus der Anwesenheitskontrolle, der Mitarbeit, der Präsentation von Fallbeispielen und einer schriftlichen Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung.

Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffs praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs besondere Bedeutung zukommt. Zur Bewertung werden herangezogen: Anwesenheitskontrolle, Mitarbeit (Diskussion und Lösung von praxisnahen Fällen und/oder wissenschaftlichen Aufgabenstellungen durch die Teilnehmer*innen), Präsentation von Fallbeispielen und/oder ergänzenden Referaten oder eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder Hausarbeit am Semesterende.

Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und der Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodologischen Kompetenzen. Von den Teilnehmer*innen werden selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine Präsentation der Ergebnisse verlangt. Zur Bewertung werden herangezogen: Referate und eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit).

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen auch digitale Lehreinheiten stattfinden können. Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(7) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs erfordert die erfolgreiche Absolvierung aller Module (§ 8 Abs. 2), die positive Beurteilung der Masterthesis und die positive Absolvierung der Masterprüfung.

(9) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Tourismus und Recht (LL.M.)“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu bekräftigen.

(2) Den Absolvent*innen des Universitätslehrgangs „Tourismus und Recht (LL.M.)“ ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt LL.M., zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Monatsersten in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium

1. Semester	2. Semester
Alternatives Pflichtmodul „Wirtschaftliche Grundlagen der Tourismuswirtschaft“ in der ersten Oktoberwoche (6 ECTS-Punkte) • VU Betriebswirtschaftslehre in der Tourismuswirtschaft • VU Marketing und Werbung in der Tourismuswirtschaft oder: Alternatives Pflichtmodul „Grundlagen der Rechtswissenschaften“ in der ersten Oktoberwoche (6 ECTS-Punkte) • VU Bürgerliches Recht • VU Öffentliches Recht Pflichtmodul „Hotel- und Gastwirterrecht I“ (8 ECTS-Punkte) • VO Beherbergungs- und Gastwirteverträge • VU Internationales Privatrecht im Tourismus • SE Hotel- und Gastwirterrecht Pflichtmodul „Reiserecht“ (8 ECTS-Punkte) • VO Beförderungsvertragsrecht einschließlich Reisevermittlungs- und Timesharingverträge • VU Luftverkehrs- und Fluggastrecht • SE Reiserecht	Pflichtmodul „Hotel- und Gastwirterrecht II“ (8 ECTS-Punkte) • VU Betreiber- und Wartungsverträge • VU Immobilien- und Unternehmenskauf, Geschäftsraumietrecht und Unternehmenspacht • VU Schadenersatz und Gewährleistung • VU Arbeitsrecht Pflichtmodul „Wirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen“ (10 ECTS-Punkte) • VO Steuer- und Gebührenrecht • VO Gewerbe-, Wettbewerbs- und Versicherungsrecht • VU Betriebsanlagen- und Lebensmittelrecht • VU Buchungsplattformen und Kreditkartenverträge • VU Veranstaltungs- und Ausstellungsrecht Pflichtmodul mit dem Masterarbeit- Seminar (4 ECTS-Punkte) • UE Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik • SE Master Thesis-Seminar Master Thesis (15 ECTS-Punkte) Master Prüfung (1 ECTS-Punkt)
Gesamt: 22 ECTS-Punkte	Gesamt: 38 ECTS-Punkte

Empfohlener Pfad durch das Studium – berufsbegleitendes Modell:

1. Semester	2. Semester
Pflichtmodul „Wirtschaftliche Grundlagen der Tourismuswirtschaft“ in der ersten Oktoberwoche (6 ECTS-Punkte) • VU Betriebswirtschaftslehre in der Tourismuswirtschaft • VU Marketing und Werbung in der Tourismuswirtschaft oder: Pflichtmodul „Grundlagen der Rechtswissenschaften“ in der ersten Oktoberwoche (6 ECTS-Punkte) • VU Bürgerliches Recht • VU Öffentliches Recht Pflichtmodul „Hotel- und Gastwirterrecht I“ (8 ECTS-Punkte) • VO Beherbergungs- und Gastwirteverträge • VU Internationales Privatrecht im Tourismus • SE Hotel- und Gastwirterrecht	Pflichtmodul „Hotel- und Gastwirterrecht II“ (8 ECTS-Punkte) • VU Betreiber- und Wartungsverträge • VU Immobilien- und Unternehmenskauf, Geschäftsraumietrecht und Unternehmenspacht • VU Schadenersatz und Gewährleistung • VU Arbeitsrecht Pflichtmodul „Wirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen“ (10 ECTS-Punkte) • VO Steuer- und Gebührenrecht • VO Gewerbe-, Wettbewerbs- und Versicherungsrecht • VU Betriebsanlagen- und Lebensmittelrecht • VU Buchungsplattformen und Kreditkartenverträge • VU Veranstaltungs- und Ausstellungsrecht
Gesamt: 14 ECTS-Punkte	Gesamt: 18 ECTS-Punkte
3. Semester	4. Semester

Pflichtmodul “Reiserecht” (8 ECTS-Punkte) • VO Beförderungsvertragsrecht einschließlich Reisevermittlungs- und Timesharingverträge • VU Luftverkehrs- und Fluggastrecht • SE Reiserecht	Pflichtmodul mit dem Master Thesis- Seminar (4 ECTS-Punkte) • UE Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik • SE Master Thesis-Seminar Master Thesis (15 ECTS-Punkte) Master Prüfung (1 ECTS-Punkte)
Gesamt: 8 ECTS-Punkte	Gesamt: 20 ECTS-Punkte

Englische Titel der Module:

Modul 1a: Alternatives Pflichtmodul „Wirtschaftliche Grundlagen der Tourismuswirtschaft“ (6 ECTS-Punkte)	Module 1a: Alternative compulsory module: Introduction to the Tourism Industry (6 ECTS credits)
Modul 1b: Alternatives Pflichtmodul: „Grundlagen der Rechtswissenschaften (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht)“ (6 ECTS-Punkte)	Module 1b: Alternative compulsory module: Introduction to the Austrian Legal System (Civil Law, Public Law) (6 ECTS credits)
Modul 2: Pflichtmodul „Hotel- und Gastwirterrecht I“ (8 ECTS-Punkte)	Module 2: Compulsory module: Hospitality Law I (8 ECTS credits)
Modul 3: Pflichtmodul „Reiserecht“ (8 ECTS-Punkte)	Module 3: Compulsory module: Travel Law (8 ECTS credits)
Modul 4: Pflichtmodul „Hotel- und Gastwirterrecht II“ (8 ECTS-Punkte)	Module 4: Compulsory module: Hospitality Law II (8 ECTS credits)
Modul 5: Pflichtmodul „Wirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen“ (10 ECTS-Punkte)	Module 5: Compulsory module: Business Law Framework (8 ECTS credits)
Modul 6: Pflichtmodul mit dem Masterarbeit -Seminar (4 ECTS-Punkte)	Module 6: Compulsory module including the Master’s Thesis Seminar (4 ECTS credits)